

# **Satzung der Volkstheater Frankfurt – Liesel Christ, Liesel und Gisela Christ-Stiftung**

## **Präambel**

Die Stiftung möchte die Vielfalt der Sprachlandschaft fördern. Das gilt, neben dem Hochdeutschen als primäre Bühnensprache, vor allem für regionale Dialekte wie auch für eine durch unterschiedliche Nationalitäten und Ethnien begründete Mehrsprachigkeit, die sich in unserer Gesellschaft immer mehr abbildet und im zeitgenössischen Theater zunehmend in den Vordergrund rückt.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen **Volkstheater Frankfurt – Liesel Christ, Liesel und Gisela Christ-Stiftung**.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen des Schauspiels beziehungsweise des Sprechtheaters.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO oder durch die Verwirklichung stiftungseigener Projekte. So können beispielsweise finanziell schlechtgestellte und begabte Schauspielschüler und -schülerinnen mit Schwerpunkt Frankfurter Mundart in ihrer Ausbildung gefördert werden. Ebenso können Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst (HfMDK), gefördert werden oder Preise und Stipendien vergeben werden.
3. Die Mittel der Stiftung sollen bevorzugt in Frankfurt a. M. bzw. in Hessen eingesetzt werden.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (im Folgenden kurz: AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darüber hinaus darf der Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung jedoch bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Darüber hinaus dürfen die Stifter sowie die Organmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
6. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

### **§ 3 Vermögensstock**

1. Der Stiftungsstock ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsstocks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Vermögensumschichtungen sind möglich, zugestiftete Immobilien sind jedoch nach Möglichkeit zu erhalten.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen**

1. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
2. Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der AO steuerlich Zulässigen bilden.

### **§ 5 Stiftungsorgan**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis max. fünf Personen. Die Stifterin ist Mitglied des Vorstandes auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Ausscheiden. Durch sie erfolgt jede weitere Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihr Amt aus, bis sie dieses niederlegen oder abberufen werden.
2. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand der Frankfurter Sparkasse bzw. deren Rechtsnachfolger berufen und abberufen.
3. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, bestimmt sie den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Vorstand wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Verwendung der verfügbaren Mittel

- die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen hervorgehen
  - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte dies erfordern.
  3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Stifterin ist, solange sie dem Vorstand angehört, berechtigt, Beschlüsse einzeln zu fassen. Die anderen Stiftungsvorstände sind hierüber zu informieren. Grundsätzlich fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand erstellt innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit folgendem Inhalt:
  - Vermögensübersicht
  - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
  - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Vermögensstocks

- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 13 Zusammenlegung, Aufhebung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 14 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 29.4.2015

Gisela Christ von Carben